

Gemeinde Crinitzberg
Bürgermeister

ORTSÜBLICHE BEKANNTGABE

Die nächste

Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Crinitzberg nach der Wahl am 09.06.2024 findet am

Donnerstag, den 21. November 2024, um 19.00 Uhr

im „Haus der Gemeinde“ im OT Bärenwalde statt.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister (§ 38 Abs. 1 SächsGemO)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit (§ 39 SächsGemO)
3. Festlegung der Gemeinderäte, welche die Niederschrift unterzeichnen
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Bürgeranfragen
6. Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 35 in Verbindung mit §§ 19 und 20 SächsGemO)
7. Umsetzung der Grundsteuerreform in der Gemeinde Crinitzberg
hier: Satzung zur Erhebung der Grundsteuer ab 1. Januar 2025 (Hebesatzsatzung)
8. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ...
9. Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Geschäftsjahr 2023 (Stand 31.12.2023)
10. Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der gemeindlichen Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH
11. Informationsvorlage zum vorläufigen Jahresabschluss 2024 des BgA „Freibad Rödelbachtal“ in Hartmannsdorf
12. aktuelle Informationen

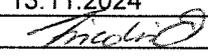
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Im Anschluss an den öffentlichen Teil der Sitzung findet ein nicht öffentlicher Teil statt.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Crinitzberg, den 12.11.2024
We.

ausgehängt am:	13.11.2024	
Unterschrift		
abgenommen am:		
Unterschrift:		

Informationsvorlage zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt
Gegenstand: Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 35 in Verbindung mit §§ 19 und 20 SächsGemO)

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO ist es meine Aufgabe, Sie als Mitglied des Gemeinderates auf die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten hinzuweisen.

Dazu wird durch den Bürgermeister der Text für die Verpflichtung der Gemeinderäte (Gelöbnis) vorgetragen / vorgelesen:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Gemeinderatsmitglied. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Crinitzberg gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Jeder Gemeinderat erklärt einzeln, auf den durch den Bürgermeister vorgetragenen Text (Gelöbnis)

„Ich gelobe es“.

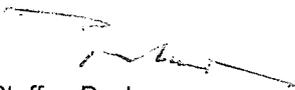
Das Gelöbnis kann mit der Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Verpflichtung der einzelnen Gemeinderäte wird in der Niederschrift dokumentiert. Eine schriftliche Verpflichtung ist nicht erforderlich, jedoch möglich.

Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl der Gemeinde Crinitzberg verpflichteten Überzeugung aus.

Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Gemeinderäte unterliegen dem Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit. Sie dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung für die Gemeinderäte oder für eine sich aus § 20 SächsGemO ergebende Person (verwandt, verschwägert usw.) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Beschlussvorlage zu TOP 7 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Umsetzung der Grundsteuerreform in der Gemeinde Crinitzberg hier: Satzung zur Erhebung der Grundsteuer ab 1. Januar 2025 (Hebesatzsatzung)**

Sachverhalt:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10.04.2018 die bisherigen Regelungen zur Grundsteuer für unvereinbar mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes erklärt. Ausschlaggebend dafür waren die steuerlichen Ungleichbehandlungen von Grundvermögen aufgrund der über einen sehr langen Zeitraum nicht durchgeführten Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen durch die Länder. Deshalb musste der Bundesgesetzgeber die Grundsteuer reformieren, um das Steueraufkommen dieser wichtigen Steuerart für die Gemeinden zu sichern. (Ansatz im Haushalt 2024 der Gemeinde Crinitzberg für Grundsteuer A und B zusammen = 176.000 EUR).

Der Bund hat daraufhin ein neues Grundsteuergesetz verabschiedet. Dieses enthält Öffnungsklauseln für abweichende Regelungen der Bundesländer, gilt aber in einem Bundesland, sofern der Landesgesetzgeber nicht von dem Recht zum Erlass eines eigenen Gesetzes Gebrauch macht.

Der Freistaat Sachsen hat sich – wie 10 andere Bundesländer auch – für die Umsetzung der Grundsteuerreform auf Grundlage eines modifizierten Bundesmodells entschieden. Daher werden ab 2025 auch in Crinitzberg Veranlagungen zur Grundsteuer nach dieser neuen Rechtslage erfolgen.

Verfahren:

Bezogen auf den Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) waren von allen Grundstückseigentümern Erklärungen zum Wert des Grundstücks gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Der weitere Ablauf erfolgt in 3 Stufen:

1. Nach Prüfung der Erklärungen ermittelt das Finanzamt den Grundsteuerwert (früher Einheitswert).
2. Auf dieser Basis wird vom Finanzamt durch Anwendung von Messzahlen der Grundsteuermessbetrag festgesetzt.
3. Dieser neue Grundsteuermessbetrag wird der Gemeinde mitgeteilt. Durch Multiplikation mit dem Hebesatz ergibt sich die neue Grundsteuer.

Die Städte und Gemeinden errechnen neue Hebesätze, welche die Aufkommensneutralität in der Stadt bzw. Gemeinde gewährleisten. Die neuen Hebesätze unterliegen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Begriff der Aufkommensneutralität bezieht sich dabei auf das gesamte Grundsteueraufkommen in der Gemeinde – nicht auf das der einzelnen Steuerpflichtigen. Es wird dabei zu Verschiebungen der Steuerbelastung zwischen verschiedenen Gruppen von Grundstückseigentümern und zu deutlichen Veränderungen für einzelne Steuerpflichtige kommen.

Die Aufkommensneutralität umfasst des Weiteren die Gesamtheit der zu erzielenden Erträge aus den Grundsteuern A und B. Eine individuelle Aufkommensneutralität für jede einzelne der beiden Steuerarten ist damit nicht beabsichtigt.

Stand jetzt (31.10.2024) wurden der Gemeinde vom Finanzamt für die Grundsteuer A und B zusammen 1.134 Datensätze übermittelt. Davon konnten 1.049 (ca. 93%) im Grundsteuerprogramm fehlerfrei verarbeitet werden.

- **voraussichtliche Bandbreite von 405 bis 425 % bei einer aufkommensneutralen Festsetzung der Hebesätze**
- Weiterhin gilt es bei der Bestimmung des Hebesatzes zu beachten, dass zu dem jetzt prognostizierten Stand das mögliche Aufkommen der noch nicht bearbeitbaren Datensätze hinzukommen. Andererseits liegen bei den Finanzämtern in nicht unerheblichem Umfang Einsprüche gegen die Festsetzung der Steuermessbeträge vor. Hier liegt die Befürchtung nahe, dass eine Bearbeitung der Einsprüche zumindest teilweise zu verminderten Messbeträgen führen wird.
- Der Vorschlag für einen neuen Hebesatz der Grundsteuer B lautet daher **415 %**, dieser läge sowohl innerhalb der Bandbreite der Bekanntmachung des Finanzministeriums für die Gemeinde Crinitzberg und wäre auch unter Hinblick auf die bisher eingegangenen Messbescheide unter Beachtung der Zielstellung der Aufkommensneutralität durchaus begründbar.

Daher wird dem Gemeinderat unter Beachtung der kommunalpolitischen Zielstellung einer Aufkommensneutralität eine Festsetzung der Hebesätze für Grundsteuern ab 01.01.2025 wie folgt empfohlen:

Grundsteuer A: 215 % (bisher 330 %)

Grundsteuer B: 415 % (bisher 500 %)

2. Erlass einer Hebesatzsatzung

Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde Crinitzberg setzt bislang im Regelfall, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

Setzt eine Stadt bzw. eine Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist. Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

Für die Erhebung der Grundsteuer 2025 ist der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Der Gesetzgeber ist mit dieser Vorschrift der Festlegung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 10. April 2018 gefolgt, die ausdrücklich bestimmt: „Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen [ab 2025] dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten

Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen [d. h. Grundsteuer(grundlagen)bescheide nach altem Recht], keine Belastungen mehr gestützt werden.“

Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden. Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.

Sollte die Stadt bzw. Gemeinde dennoch für 2025 auf Basis alter Grundlagen Grundsteuern oder Vorauszahlungen erheben, verstößt sie – unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – gegen Bundesrecht.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
der Gemeinde Crinitzberg
- Hebesatzsatzung –
Vom: 2024**

Auf der Grundlage

- des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und
- des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist,
- i. V. m. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Crinitzberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 215 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 415 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Crinitzberg, den 2024

Steffen Pachan
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

Vergleich Hebesätze Crinitzberg

Stand 2024:	Hebesatz Grundsteuer A:	330 %	Messbetrag	3.330,00 €	Aufkommen Haushalt	11.000,00 €
	Hebesatz Grundsteuer B:	500 %	Messbetrag	33.140,00 €	Aufkommen Haushalt	165.700,00 €
<hr/>						
Szenarien neu:	Messbetrag Grundsteuer A aktuell	5.350,00 €				
	Messbetrag Grundsteuer B aktuell	40.980,00 €				
<hr/>						
Grundsteuer A:	Hebesatz:	205,00 %	250,00 %	300,00 %	330,00 %	
	Aufkommen Haushalt	10.967,50 €	13.375,00 €	16.050,00 €	17.655,00 €	
<hr/>						
Grundsteuer B:	Hebesatz:	405,00 %	415,00 %	425,00 %	500,00 %	
	Aufkommen Haushalt	165.969,00 €	170.067,00 €	174.165,00 €	204.900,00 €	

Beschlussvorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Hauptamt

Gegenstand: **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ...**

Sachverhalt:

Das neue Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde im Juni 2024 rückwirkend zum 20.01.2024 beschlossen.

Weiterhin wurde die Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO per 19.06.2024 überarbeitet. In dieser SächsFwVO wurden die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge grundsätzlich festgelegt. Bislang hatten wir eine Berechnung der Kosten auf Grundlage unserer eigenen Kalkulation vorgenommen. Dies ist seit der Neuregelung nicht mehr anwendbar. Die Rechnungen für die kostenpflichtigen Einsätze wurden seit 20.01.2024 nicht mehr gestellt, da die rechtliche Grundlage hierfür gefehlt hat. Aufgrund der Gesetzesänderung des Sächsischen Landtages wurde die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Crinitzberg entsprechend angepasst.

In der Anlage befindet sich die Gebührenkalkulation. Diese basiert auf der Grundlage der vorherigen Kalkulationen (darin inbegriffen die prognostizierten Zahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023).

Im § 69 Abs. 5 SächsBRKG ist geregelt, dass der Stundensatz für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte auf der Grundlage von 50 Stunden je Kameraden pro Jahr berechnet werden. Dies wurde in der Kalkulationsberechnung entsprechend berücksichtigt.

Die Kostenätze für die Feuerwehrfahrzeuge sind nun gesetzlich geregelt, sodass diese nicht von der Gemeinde kalkuliert werden.

Beschlussvorschlag:

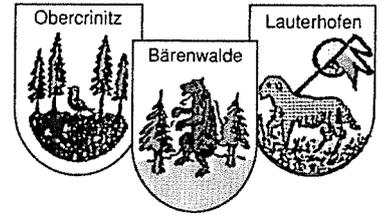
Der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom ... 2024, rückwirkend zum 20.01.2024.


Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlagen

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur
Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Crinitzberg
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom:2024



Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg in öffentlicher Sitzung am ...2024 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 69 Abs. 1 SächsBRKG ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Sinne der §§ 2, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der jeweils gültigen Feuerwehrensatzung der Gemeinde Crinitzberg.
- (2) Als Leistung gilt auch:
- das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes gem. § 2 Abs. 1 SächsBRKG erbrachten Leistungen
 - Mitwirkung im Rettungsdienst beim Transport von Patienten außerhalb von Unglücksfällen, im Krankentransport sowie beim Transport von Patienten, welche ohne Geräte der Feuerwehr durchführbar ist, z.B. angeforderte Tragehilfe.

Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung und der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Gemeindefeuerwehr Crinitzberg.

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Gemeindefeuerwehr Crinitzberg wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist verpflichtet
- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 - c) der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere:
 - durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 - e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 - f) diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 - g) diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 - h) die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und anderen Leistungen der Feuerwehr werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt von
- a) derjenigen Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Für freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:
- a) Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen
 - b) Mitwirkung bei und die Durchführung von Aufräum-, Räum- und Sicherungsarbeiten
 - c) Beseitigen von Gefahrenquellen an oder in Gebäuden

- d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Beseitigen von Baumteilen sowie sonstigen dazugehörigen Gehölzarbeiten
- e) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch
- f) Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Anforderung, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 Absatz 1 Punkt e dieser Satzung ist
- g) andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Feuerwehrgebührensatzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach § 69 Absatz 5 bis 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß § 69 Absatz 8 SächsBRKG i. V. m. § 20 und Anlage 5 SächsFwVO festgeschrieben.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (4) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind zu erstatten. Die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden berechnet.
- (6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für Leistungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Crinitzberg in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird von den im § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig. Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Crinitzberg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.03.2018 mit den zwei Änderungssatzungen vom 01.04.2020 und 15.12.2022 außer Kraft.

Crinitzberg, den2024

Steffen Pachan
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage**Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr****1. Kostenersatz für Einsatzkräfte**

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

16,61 €/Stunde

Entsteht darüber hinaus dem Träger der Feuerwehr ein Aufwand durch die Verpflichtung zur Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt, so sind diese Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

2. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO

Typ	Bezeichnung	Stundensatz
KdoW	Kommandowagen	52,80 €
ELW 1	Einsatzleitwagen	125,40 €
ELW 2	Einsatzleitwagen	337,20 €
MTW	Mannschaftstransportwagen	56,40 €
TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug	108,60 €
KLF	Kleinlöschfahrzeug	111,60 €
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter	103,80 €
MLF	Mittleres Löschfahrzeug	131,40 €
LF 10	Löschfahrzeug	204,00 €
HLF 10	Hilfeleistungslöschfahrzeug	214,80 €
LF 20-KatS	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz	301,20 €
LF 20	Löschfahrzeug	346,20 €
HLF 20	Hilfeleistungslöschfahrzeug	397,80 €
TLF 2000	Tanklöschfahrzeug	277,20 €
TLF 3000	Tanklöschfahrzeug	277,80 €
TLF 4000	Tanklöschfahrzeug	337,80 €
RW	Rüstwagen	433,60 €
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut	411,60 €
GW-L1	Gerätewagen-Logistik (Rüstwagen)	133,20 €
GW-L2	Gerätewagen-Logistik	238,80 €
DLA(K) 18	Drehleiter	570,60 €
DLA(K) 23	Drehleiter	678,60 €
HAB	Hubarbeitsbühne	917,40 €
WLF 18/5900	Wechseladerfahrzeug	180,00 €
WLF 26/6900	Wechseladerfahrzeug	190,80 €

3. Verpflegungskosten

Bei Einsätzen über 4 Std. werden dem Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen die Kosten für Verpflegung in Rechnung gestellt.

Kosten für die Bereitstellung von Getränken für im Einsatz befindliche PA-Träger werden nach Anfall für jeden Einsatz in Rechnung gestellt.

4. Kosten für Verbrauchsmaterial / sonstige Tätigkeiten

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaumbildner, Absperrmittel, Rüstmaterial, Abdichtmaterial, Türschlösser, Zieh-Fix-Zubehör, Einsatzkleidung/ Schutzausrüstung, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen gemäß § 4 Absatz 5 dieser Satzung, richten sich nach den jeweils gültigen Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

Kosten für Fahrbahnreinigungen nach Unfällen mit wasser-/umweltgefährdenden Stoffen durch einen beauftragten Dritten werden in voller Höhe der Kostenforderung des Dienstleisters weiter berechnet.

5. Kosten für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

- | | |
|--|---|
| a) Kosten für eingesetzte ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr | s. Punkt 1 |
| b) Kosten für eingesetztes Verwaltungspersonal | jeweils der entsprechende Kostensatz/Stunde |
| c) Kosten von Fachpersonal, die der Gemeinde für die Aufgabe in Rechnung gestellt werden | in voller in Rechnung gestellter Höhe |

Zusammenfassung und Zuordnung der Kalkulationsansätze

Kostenkategorie	Kostenart	Kalkulationsansatz	Einordnung der Kostenart		
			Feuerwehr	Einsatzkosten	nicht ersatzfähige Kosten
Personalkosten	Personalkosten Sachbearbeiter	1.303,17 €	1.303,17 €		
	Brandschutz				
	Aufwandsentschädigung Funktionssträger*	4.900,00 €	4.900,00 €		
	Einsatzpauschale	3.690,00 €		3.690,00 €	
	Ersatzung Verdienstausfall Arbeitgeber	725,32 €			725,32 €
	Ehrungen/Jubiläen/ Kameradschaftspflege	291,07 €	291,07 €		
	Dienst- und Schutzkleidung	4.829,47 €	4.829,47 €		
	Aus- und Fortbildung	2.383,08 €	2.383,08 €		
	Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen	2.114,13 €	2.114,13 €		
	Einsatzverpflegung	- €			- €
	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dergleichen	3.400,00 €	3.400,00 €		
	Personalkosten Gesamt		23.636,24 €	18.929,85 €	4.415,32 €
Technikkosten (personalbedingt)	Reparatur/ Wartung Anschaffungskosten für Vermögensgegenstände bis 410 EUR	65,14 € 615,79 €	65,14 € 615,79 €		
Technikkosten Gesamt		680,93 €	680,93 €	- €	
Sachkosten der Verwaltungen	Sachkosten Sachbearbeiter	113,06 €	113,06 €		
Sonstige Sach- und Betriebskosten Gesamt		113,06 €	113,06 €	- €	

*) Rechtsprechung nicht ersatzfähig

Übersicht der Einsatzstunden

Einsatzstunden Feuerwehrkameraden 2021 - 2023

2021	2022	2023	Mittelwert
538,00	252,25	315,75	369,00

Betriebsabrechnungsbogen Vorkalkkosten

Kosten- kategorie	Kostenart	Verwaltung		Gebäude- und Grundstück	Werkstätten Personal
		Verwaltung	Grundstück		
Personalkosten	Personalkosten				
	Sachbearbeiter Brandschutz	1.303,17 €	1.303,17 €		
	Aufwandsentschädigung Funktionssträger*	4.900,00 €			4.900,00 €
	Ehrungen/Jubiläen/ Kameradschaftspflege	- €			- €
	Dienst- und Schutzkleidung	4.829,47 €			4.829,47 €
	Aus- und Fortbildung	2.383,08 €			2.383,08 €
	Vorsorge- und Tauglichkeitsuntersuchungen	2.114,13 €			2.114,13 €
	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dergleichen	3.400,00 €			3.400,00 €

Sachkosten der Verwaltungs- mitarbeiter	Sachkosten Sachbearbeiter Brandschutz				
	113,06 €	113,06 €			

Gesamtsumme vor Umlage der Vorkostenstellen	19.042,91 €	1.416,23 €	- €	17.626,68 €	
Umlagebetrag Verwaltung			1.416,23 €	1.416,23 €	
Vorkalkkosten gesamt	19.042,91 €			19.042,91 €	
Umlageschlüssel Stunden \$ 69 Abs. 5 Sachs. BrandschG					4100
Ø Vorkalkkosten je Einsatzstunde					4,64 €

Betriebsabrechnungsbogen Einsatzkosten

Kosten- kategorie	Kostenart	Endkostenstellen	
		Personal	
Personalkosten	Einsatzpauschale	3.690,00 €	3.690,00 €
	Erstattung Verdienstaufschlag Arbeitgeber	725,32 €	725,32 €
	Einsatzverpflegung	- €	- €
Einsatzkosten gesamt			4.415,32 €
Ø Einsatzstunden gesamt			369
Kosten je Einsatzstunde			11,97 €

Zusammensetzung für die Gebühr pro Einsatzstunde

Gebühr Feuerwehrkameraden

	Vorhaltegebühr	Einsatzgebühr	Gesamtgebühr
Personal	4,64 €	11,97 €	16,61 €

Informationsvorlage zu TOP 9 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: **Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Geschäftsjahr 2023
(Stand 31.12.2023)**

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat ist nach § 99 Abs. 2 SächsGemO jeweils bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

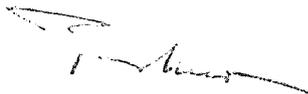
In dem Beteiligungsbericht müssen mindestens enthalten sein:

1. eine Beteiligungsübersicht unter Angabe der Rechtsform, des Unternehmensgegenstandes, des Unternehmenszwecks und des Stamm- oder Grundkapitals sowie des prozentualen Anteils der Gemeinde an diesem,
2. die Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde und den Unternehmen, insbesondere unter Angabe der Summe aller Gewinnabführungen an den Gemeindehaushalt, der Summe aller Verlustabdeckungen und sonstigen Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt, der Summe aller gewährten sonstigen Vergünstigungen sowie der Summe aller von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen,
3. ein Lagebericht, der den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird; der Lagebericht soll insbesondere auf Unternehmensvorgänge von besonderer Bedeutung, die während des letzten Geschäftsjahres eingetreten sind, und auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen im kommenden Geschäftsjahr eingehen.

Dem Bericht sind ebenfalls die entsprechenden Angaben für die Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, sowie deren Beteiligungsberichte beizufügen.

Den Beteiligungsbericht der Gemeinde Crinitzberg für das Jahr 2023 erhalten hiermit alle Gemeinderäte in der Anlage. Die jeweiligen eigenen Beteiligungsberichte der Unternehmen und Zweckverbände liegen in der Abteilung Finanzen der Stadtverwaltung Kirchberg zur Einsichtnahme aus.

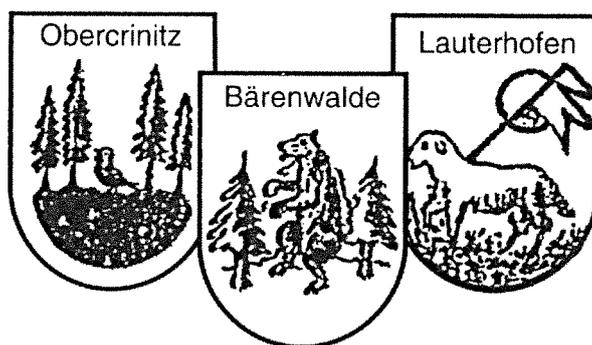
Der Beteiligungsbericht ist weiterhin der Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die Angaben des Beteiligungsberichts sind von der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme verfügbar zu halten. Dies ist ortsüblich bekannt zu geben.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlage

Gemeinde Crinitzberg



Beteiligungsbericht

für das Geschäftsjahr 2023

(Stand 31.12.2023)

Vorwort

Die Verwaltung legt hiermit den Bericht über die Beteiligungen der Gemeinde Crinitzberg an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts im Jahr 2023 vor. Die Basis dieses Beteiligungsberichtes bildet der § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), wonach bis zum 31.12. eines jeden Jahres ein Bericht über die Beteiligung an Eigenbetrieben und Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie an Zweckverbänden vorzulegen ist.

Der Umfang und die Darstellung des Berichtes orientiert sich grundsätzlich an den Beteiligungsberichten der Vorjahre, so wird auch im Beteiligungsbericht 2023 die kommunale Aufgabenerfüllung außerhalb der Gemeinde Crinitzberg wieder vorgestellt.

Ein wesentliches Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, dass sich neben der Verwaltung und Politik, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderates einen Überblick über die kommunalen Unternehmen und deren Entwicklung verschaffen können. Darüber hinaus erhalten interessierte Bürger die Möglichkeit, sich über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Crinitzberg zu informieren. Der Beteiligungsbericht soll Aufschluss über generelle Informationen zum jeweiligen Unternehmen bzw. Zweckverband, der finanziellen Verknüpfung der Gemeinde Crinitzberg zu diesem und über die geschäftliche Entwicklung geben.

Die Gemeinde Crinitzberg ist dabei im Berichtsjahr lediglich an einem Zweckverband der Wasser- und Abwasserentsorgung beteiligt.

Crinitzberg, im Oktober 2024

Steffen Pachan
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A – Allgemeines	
A 1. Zweck und Inhalt des Beteiligungsberichtes	4
A 2. Organigramm der Beteiligungen an Unternehmen	5
A 3. Organigramm der Zweckverbände	5
A 4. Gesamtlagebericht	6
Teil B - Beteiligungen an Unternehmen	
-entfällt-	
Teil C – Zweckverbände	
C 1. Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde Crinitzberg und den Zweckverbänden 2023	7
C 2. Lageberichte der einzelnen Zweckverbände	8
C 2.1 Lagebericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau	8
Teil D – Anlagen/ Beteiligungsberichte der Zweckverbände	
Anlage 1: Beteiligungsbericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau	

Teil A – Allgemeines

A 1. Zweck und Inhalt des Beteiligungsberichtes

Die Betätigung der Kommunen außerhalb der eigentlichen Kernverwaltung durch Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des privaten und öffentlichen Rechts, Kooperationen mit Dritten sowie materielle Privatisierungen sind stetig gewachsen und aus der kommunalen Welt nicht mehr wegzudenken.

Alle ausgelagerten Aktivitäten haben sowohl für die Aufgabenerfüllung als auch haushaltswirtschaftlich erhebliche Konsequenzen für die jeweilige Kommune. Die Aufgaben- und Finanzverantwortung der Kommune besteht auch nach Gründung einer Beteiligung und der Auslagerung von Aufgaben aus der Kernverwaltung der Kommune fort.

Die Kommune ist nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sächsischen Gemeindeordnung zur Steuerung und Überwachung ihrer Beteiligungen verpflichtet. Durch den Beteiligungsbericht werden die Gemeinderäte mit ausgewählten wichtigen Informationen versorgt. Er dient der Dokumentation des kommunalen Beteiligungsvermögens. Der Beteiligungsbericht betrachtet jedoch Daten und Informationen vergangenheitsbezogen und taugt daher nicht für in die Zukunft gerichtete Steuerung.

Auch die Gemeinde Crinitzberg bedient sich zur Aufgabenerfüllung wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände. Die Ausgliederung von Aufgabenbereichen korrespondiert mit einem Informationsbedarf der Entscheidungsträger und Bürger zu diesen Unternehmen, aber auch mit einem Steuerungsbedarf der Verwaltungsleitung. Grundlage hierfür bildet u.a. der Beteiligungsbericht.

In dem Beteiligungsbericht als zusammenfassendes Informationsinstrument ist gem. § 99 der SächsGemO neben den Unternehmen in Privatrechtsform auch über Zweckverbände, deren Mitglied die Gemeinde ist, zu berichten. Im Beteiligungsbericht sollen sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Beteiligungen einer Gemeinde erfasst werden. Berichtsjahr ist das Jahr 2023.

Dieser Beteiligungsbericht soll vorrangig die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und eine Gesamtübersicht vermitteln.

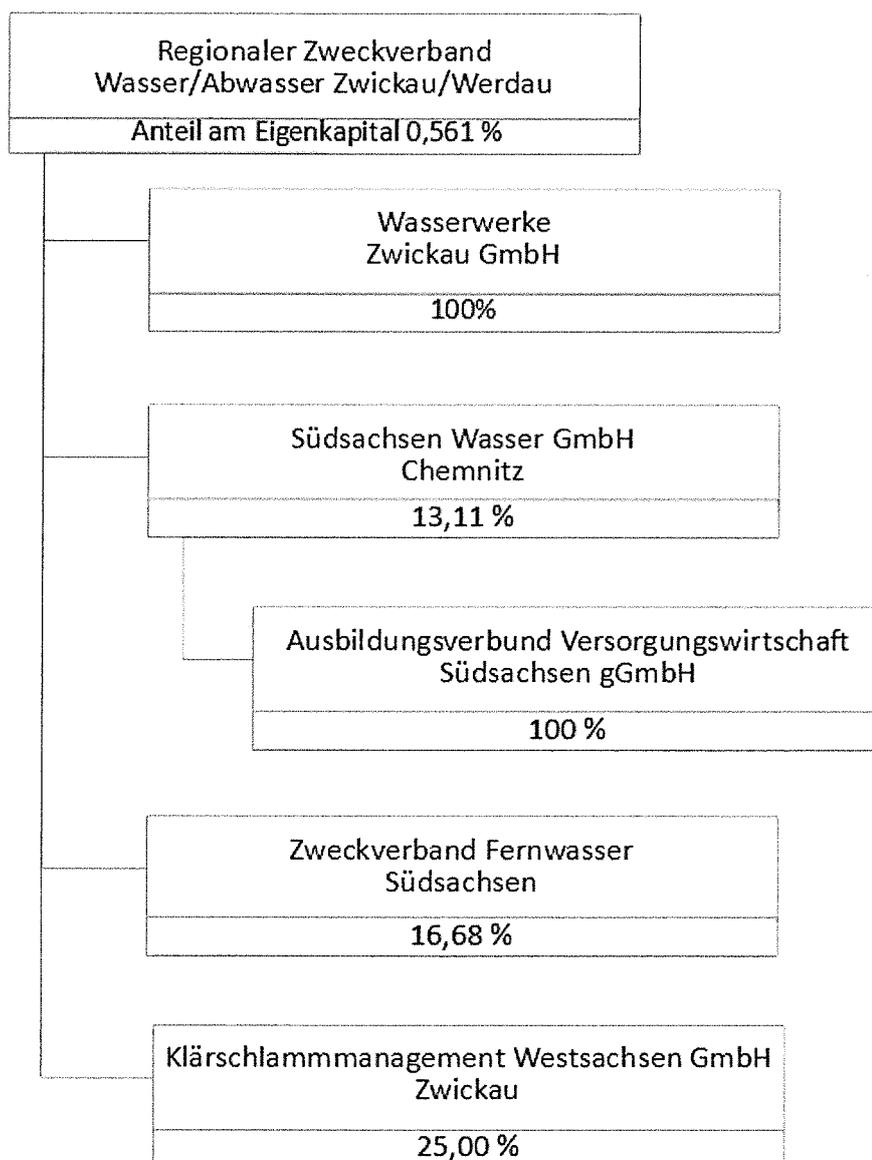
Im Bericht für 2023 sind die Unternehmen und Zweckverbände enthalten, mit denen im Jahr 2023 ein Beteiligungsverhältnis bestand. In der Regel wurden die Daten der geprüften Abschlüsse per 31.12.2023 verwendet.

A 2. Organigramm der Beteiligungen an Unternehmen

- entfällt/ keine Beteiligung an Unternehmen im Berichtsjahr -

A 3. Organigramm der Zweckverbände

Zweckverbände



A 4. Gesamtlagebericht

Der Beteiligungsbericht bildet alle Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden der Gemeinde Crinitzberg im Jahr 2023 ab. Im Berichtsjahr 2023 hat es gegenüber dem Jahr 2022 keine Änderungen im Bestand der Beteiligungen gegeben.

Ertragslage

Die Beteiligungen der Gemeinde Crinitzberg konnten auch 2023 nur einen geringen Beitrag zum kommunalen Haushalt leisten. So erhielt die Gemeinde Crinitzberg vom Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau ein geringes Bürgerschaftsentgelt für die anteilig verbürgte Darlehenssumme.

Leistungsaustausch, Zuschüsse an Unternehmen

Zahlungen im reinen Leistungsaustausch wurden 2023 im Rahmen der vertraglichen Grundlagen geleistet. Sie sind nicht gesonderter Berichtsgegenstand.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Crinitzberg aus ihrem Haushalt eine Betriebskostenumlage Straßenentwässerung an den Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau geleistet.

Kredite/ Bürgschaften

Im Berichtsjahr 2023 wurden an den Regionalen Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau keine Kredite ausgereicht oder Bürgschaften übernommen. Umgekehrt haben auch die Unternehmen solche Vorgänge nicht für die Gemeinde Crinitzberg geleistet. Die Gemeinde Crinitzberg bürgt aber für Bestandskredite des Regionalen Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau i.H. von 47.979,34 EUR (Stand per 31.12.2023).

Risiken

Die in den Beteiligungen zu kalkulierenden Risiken sind in den Lageberichten durch die Geschäftsleitungen aufgeführt und beschrieben. Aus Sicht der Gemeinde Crinitzberg bestehen darüber hinaus keine weiteren erwähnenswerten Sachverhalte und erforderlichen Ergänzungen.

Teil C – Zweckverbände

C 1. Darstellung der Finanzbeziehungen zwischen der Gemeinde Crinitzberg und den Zweckverbänden 2023

Name des Zweckverbandes	Stammeinlage/ Haftungskapital		Verlustabdeckungen und sonstige Umlagen aus dem Haushalt der Gemeinde	Gewinnabführung an den Haushalt der Gemeinde	Bürgschaften/ sonstige Gewährleistungen der Gemeinde	Sonstige gewährte Vergünstigungen	
	Gesamt in TEUR	Anteil d. Gemeinde in TEUR					Anteil in %
Ver- und Entsorgung							
Regionaler Zweckverband Wasser/Abwasser Zwickau/Werdau	137.314 (EK)	770,0	0,56	19,2 (Betriebskostenumlage Straßenentwässerung)	./.	48,0 (Kredit-Bürgschaft)	2,0 (Bürgschaftsentgelt)

C 2. Lageberichte der einzelnen Zweckverbände

C 2.1 Lagebericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau

Lagebericht

Nach den herausfordernden Jahren 2020 bis 2022 blieb die wirtschaftliche und politische Lage bei einem Rückgang der Inflation auch im Jahr 2023 angespannt. Im Jahr 2023 war für das umfangreiche Investitions- und Aufwandsprogramm im Verbandsgebiet dennoch keine Kostenentlastung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Das wesentliche Ziel des Zweckverbandes besteht in der konstanten und qualitätsgerechten Versorgung der Bewohner im Verbandsgebiet mit Trinkwasser und der fachgerechten Entsorgung anfallender Abwässer. Dabei wurde wie in den Vorjahren die konsequente Überwachung der Kleinkläranlagen und wo notwendig die Durchsetzung der Anpassung an den Stand der Technik ebenso stringent verfolgt wie die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs von betroffenen Grundstücken an die öffentlichen bzw. teilöffentliche Abwasserentsorgung.

Im Jahr 2023 wurden die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes abgeschlossen. Dies bildet eine solide und aktuelle Basis für die Arbeit des Zweckverbandes und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Zwickau und des Vogtlandkreises.

Die Verbandsversammlung beschließt jeweils zum Ablauf der Kalkulationsperiode der Wasserwerke Zwickau GmbH oder anlassbezogen zum Abbruch der laufenden Kalkulationsperiode über die Grundsätze der folgenden Kalkulationsperiode. Als Grundlage hierfür dient unter anderem die Auswertung der Nachkalkulationen der abgeschlossenen Kalkulationsperioden.

Im Jahr 2023 erfolgte die Neukalkulation aller Sparten für das Jahr 2024. Im Ergebnis wurden neben dem Wegfall des Wahltarifes Mengen- und Grundpreisänderungen im Bereich Trinkwasser beschlossen.

In Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung konnte 2023 ein wesentlicher Grundstein für die Einführung eines integrierten Dokumentenmanagementsystems gelegt werden. Basis hierfür bildet eine umfangreiche Prozessanalyse. Ziel ist es, im Rahmen einer fortwährenden Optimierung und Digitalisierung der Arbeitsabläufe Prozesse zu verschlanken und Schnittstellen zu Behörden und Beteiligungen zu verbessern.

Lagebericht über den Geschäftsverlauf und die Lage aller Unternehmen im RZV

Bei allen Unternehmen wurde das Geschäftsjahr 2023 in vielen Belangen durch die Corona-Pandemie sowie den Ausbruch des Ukraine-Krieges und dem damit verbundenen enormen Preisanstieg bei den Energie- und Beschaffungskosten sowie der gestiegenen Inflation bestimmt und beeinflusst. Die Unternehmen gehören der kritischen Infrastruktur an und stehen somit vor erhöhten Anforderungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Dies gilt insbesondere beim Schutz vor möglichen Cyber-Angriffen

Als Vorortver- und -entsorger spielte die Wasserwerke Zwickau GmbH auch im Jahr 2023 wieder die wesentlichste Rolle im Verbund. Der Anspruch der Gesellschaft ist es, die Trinkwasserversorgung in hoher Qualität und die umweltgerechte Abwasserentsorgung für rund 200.000 Menschen in der Region zu sichern.

Im Berichtsjahr wurden in den Geschäftsbereichen Trink- und Abwasser Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 56.156 (VJ TEUR 54.185) erzielt, damit haben sich die Umsatzerlöse aus den Hauptleistungen im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 % erhöht.

Aus Sicht des RZV Zwickau/Werdau besteht das Problem der Rohrbrüche mit einhergehenden Wasserverlusten weiterhin. Die Wasserverluste liegen derzeit etwas vermindert bei $0,08 \text{ m}^3/\text{h} \cdot \text{km}$ und sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 1 Tm^3 gestiegen. Es ereigneten sich insgesamt 324 Rohrbrüche mit Wasserverlust. Dies bedeutet einen Anstieg um 2 Stück gegenüber dem Vorjahr. Die Schadensrate liegt bei 0,16 Schäden/km.

Im Jahr 2023 wurden entsprechend des Investitionsplanes viele Maßnahmen im Trinkwasser- sowie Abwasserbereich realisiert. Im Bereich Trinkwasser wurden ca. 11 km Rohrleitungen einschließlich Hausanschlüsse erneuert bzw. neu verlegt. Im Bereich Abwasser wurden 5,5 km Kanäle einschließlich Hausanschlüsse erneuert bzw. neu verlegt. Zusätzlich wurden hohe Investitionen in den Anlagen (Kläranlagen und Abwasserpumpwerke) getätigt.

Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen (Verband FWS) versorgte seine Mitglieder auch im Jahr 2023 bedarfsgerecht mit Trink- und Rohwasser. Das Jahr 2023 war in Deutschland nach den Daten des Deutschen Wetterdienstes das wärmste seit Beginn der Wetteraufzeichnungen 1881. Allerdings dominierten im Gegensatz zu den vergangenen warmen Jahren, die oft von Trockenheit und Hitzewellen geprägt waren, eher feuchtwarme Bedingungen mit hohen Niederschlagsmengen.

Dementsprechend konnten die Verbandsmitglieder auf eigene örtliche Dargebote zurückgreifen, was sich in der Auslastung der Bezugsrechte niederschlug. Die durchschnittliche Auslastung der Bezugsrechte für Trinkwasser betrug 92,9 %. Sie lag bei den einzelnen Verbandsmitgliedern zwischen 89,6 % und 98,4 %.

Ein Risiko sieht der Zweckverband Fernwasser Südsachsen in der aktuellen allgemeinen Preisentwicklung und Verfügbarkeit von Materialien. Insbesondere bei den Baumaßnahmen wirken sich die Preissteigerungen aus. Ein höherer Finanzbedarf gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung wirkt sich über höhere Abschreibungsbeträge auf die künftige Entwicklung der Umlagen aus.

Die Südsachsen Wasser GmbH als technischer und kaufmännischer Betriebsführer des personallosen Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen gewährleistete auch 2023 den sicheren, nachhaltigen und wirtschaftlichen Betrieb aller Anlagen.

Zwischen 2020 und 2023 war die Corona-Pandemie weltweit und damit auch für die Südsachsen Wasser GmbH als Unternehmen der kritischen Infrastruktur ein dominierendes Thema. Infolge des allgemein rückläufigen Infektionsgeschehens im Frühjahr 2023 konnte eine Vielzahl von Maßnahmen, die im Hygienekonzept Corona-Pandemie der Südsachsen Wasser GmbH definiert sind, aufgehoben werden. Zum weiteren vorbeugenden Schutz gegen Erkrankungen gilt seither das Hygienekonzept Infektionsschutz für alle.

Zur Bewältigung von bestehenden und zukünftigen Risiken hat die Südsachsen Wasser GmbH ein Risikomanagementsystem implementiert. Dieses Risikomanagementsystem wurde im Berichtsjahr halbjährlich bezüglich der strategischen und wirtschaftlichen Risikostruktur und Risikosteuerung überprüft, bewertet und aktualisiert.

Ebenso werden die nicht auszuschließenden Energie- und Materialbeschaffungsrisiken und -preisentwicklungen permanent eingeschätzt. Eine vorsorgliche Erhöhung der Mindestlagerbestände dient der Absicherung der beauftragten wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen.

Der zunehmenden Gefährdung durch Cyberangriffe, auch aufgrund des Krieges in der Ukraine, wird begegnet, indem das Informationssicherheitsmanagementsystem nach DIN EN ISO 27001 für alle Anlagen und Prozesse der Südsachsen Wasser GmbH konsequent umgesetzt wird. Neben den technischen Voraussetzungen zur Abwehr von Cyberattacken ist das richtige Verhalten der Mitarbeiter der Südsachsen Wasser GmbH von wachsender Bedeutung. Aus diesem Grund wurde 2023 ein professionelles Dienstleistungsprogramm zur Schulung der Mitarbeiter hinsichtlich IT-Sicherheit beauftragt.

Von Seiten der Gesellschaft werden keine allgemeinen Risiken der künftigen Entwicklung sowie wesentliche spezielle Geschäftsrisiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, gesehen.

Statt der geplanten 42 Auszubildenden in Komplettausbildung starteten 48 die Erstausbildung im Ausbildungsverbund. Im Modulbereich wurde mit vier von sechs planmäßigen Auszubildenden begonnen. Über das Ausbildungsjahr hinweg konnten weitere zwei Auszubildende in Modulen ausgebildet werden. Im Ausbildungsjahr 2022/2023 absolvierten insgesamt 166 Auszubildende (147 Komplettausbildungen sowie 19 Auszubildende in Modulen) ihre Berufsausbildung. 44 Auszubildende beendeten nach erfolgreich bestandenen Prüfungen ihre Ausbildung als Anlagenmechaniker, Elektroniker für Betriebstechnik, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik sowie Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft.

Mit der Einführung der novellierten Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 03. Oktober 2017 wurden die Grenzwerte für den zu entsorgenden Klärschlamm der Abwasserentsorger verschärft bzw. neu eingeführt. Dies führte dazu, dass viele Klärschlammherzeuger ihre bisher zum Teil landwirtschaftlich verwertbaren Klärschlämme einer Mitverbrennung zuführen müssen.

Vier Aufgabenträger der Region gründeten am 28. Februar 2020 die Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH mit Sitz in Zwickau. Deren Hauptaufgabe ist die Vorbereitung, der Bau und die Betriebsführung einer Klärschlammmonoverbrennungsanlage mit einer möglichen Phosphorrückgewinnung, einschließlich Energie- und Wärmegewinnung.

Die Gesellschaft ist derzeit in der Projekterarbeitung tätig.

Teil D – Anlagen/ Beteiligungsberichte der Zweckverbände

Anlage 1: Beteiligungsbericht des Regional- Wasser/Abwasser- Zweckverbandes Zwickau-Werdau

Informationsvorlage zu TOP 10 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Informationsvorlage zur Abrechnung 2023 der Wohneigentumsverwaltung der gemeindlichen Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg in der kommunalen Wohnungsgesellschaft Kirchberg mbH

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie zur Information die Abrechnung über die durch die Kommunale Wohnungsgesellschaft Kirchberg verwalteten Wohnungen der Gemeinde Crinitzberg im Jahr 2023.

Ergänzend hierzu ist ebenfalls eine Übersicht über den tatsächlichen Stand der Vermietung zum 31.12.2023 beigefügt.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlagen

Eigentümerabrechnung	
Waldsiedlung 55/57	
01.01.- 31.12.2023	
Einnahmen:	
* aus Kaltmieten	33.252,39 €
* Sonstige Einnahmen	0,75 €
Summe:	33.253,14 €
Ausgaben:	
* Instandhaltung/Modernisierung	145,72 €
* Installation RWM	1.264,22 €
* Wartung Fenster lt. Vertrag	1.428,69 €
* Betriebskosten Leerwohnungen	399,55 €
* Nicht umlegbare Bk	0,00 €
* anteilige CO ² Kosten des Vermieters	96,31 €
* Verwaltervergütung	1.028,16 €
* Kontoführungsgebühren	6,00 €
Summe:	4.368,65 €
Ergebnis:	28.884,49 €
Kontoabstimmung	
01.01.2023	8.559,76 €
* Einnahmen Eigentümer	33.253,14 €
* Ausgaben Eigentümer	-4.368,65 €
* Bk- und Hk-Vorauszahlungen Mieter für 2023	21.505,08 €
* Betriebs- und Heizkosten 2023 (01.01.-31.12.2023)	-24.749,88 €
* Abrechnungsergebnis 2021/2022	-381,47 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2022	-1.961,62 €
* Verbindlichkeiten 31.12.2023	1.967,66 €
* Forderungen 31.12.2022	355,57 €
* Forderungen 31.12.2023	-528,15 €
* Forderungen Mieter 31.12.2022	0,00 €
* Forderungen Mieter 31.12.2023	0,00 €
* Abgrenzung alt aus Abrechnungszeitraum Bk/Hk 2022 für Abr. 2023	8.355,41 €
* Zahlung an Eigentümer	-36.000,00 €
31.12.2023	6.006,85 €

Leerstandsentwicklung Gemeinde Crinitzberg					
WE Nr.	Lage	Wohnungs- typ	m ² - Whfl.	Leerstand 31.12.2023	wieder vermietet ab
Waldsiedlung 55					
001	EG rechts	3-Raum-Whg.	59,29		
002	EG links	3-Raum-Whg.	59,29		
003	1. WG rechts	3-Raum-Whg.	59,29		
004	1. WG links	3-Raum-Whg.	59,29		
005	DG	4-Raum-Whg.	80,87		
Waldsiedlung 57					
006	EG rechts	2-Raum-Whg.	59,29		
007	EG links	3-Raum-Whg.	59,29		
008	1. WG rechts	3-Raum-Whg.	59,29		
009	1. WG links	3-Raum-Whg.	59,29		
010	DG rechts	2-Raum-Whg.	41,31		
011	DG links	2-Raum-Whg.	40,40		
			636,90	0,00	
Leerstand in %			0,00%		
kein Leerstand					

Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH
Kirchberg
[Handwritten Signature]
Kirchberg, 25.10.2024

Informationsvorlage zu TOP 11 der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Crinitzberg am 21.11.2024

Einbringer: Bürgermeister / Finanzverwaltung

Gegenstand: Informationsvorlage zum vorläufigen Jahresabschluss 2024 des BgA „Freibad Rödelbachtal“ in Hartmannsdorf

Sachverhalt:

In der Anlage erhalten Sie zur Information Unterlagen zum vorläufigen Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Freibad Rödelbachtal Hartmannsdorf.

Die Gemeinde Crinitzberg ist im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung gemäß § 71 des Sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKom ZG) gemeinsam mit der Stadt Kirchberg und der Gemeinde Hartmannsdorf an der Betreibung des Freibades in Hartmannsdorf beteiligt.

Durch eine öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung können Gemeinden, Verwaltungsverbände, Landkreise und Zweckverbände miteinander vereinbaren, dass eine der beteiligten Körperschaften (beauftragte Körperschaft) bestimmte Aufgaben, zu deren Erfüllung jede der beteiligten Körperschaften berechtigt oder verpflichtet ist, für alle wahrnimmt, insbesondere den übrigen Beteiligten die Mitbenutzung einer von ihr betriebenen Einrichtung gestattet (Zweckvereinbarung).

Da die Stadt Kirchberg und die Gemeinde Crinitzberg selbst über kein eigenes Freibad verfügen, besteht mit der Gemeinde Hartmannsdorf diese Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Betreibung und Finanzierung des Freibades Hartmannsdorf.



Steffen Pachan
Bürgermeister

Anlagen

Vorläufiger Jahresabschluss Freibad 2024

	Ist 2022	Ist 2023	Plan 2024	Ist 2024
Erträge				
Erträge Gesamt	52.273,55 €	49.871,40 €	28.800,00 €	62.633,40 €
<i>davon Eintrittsgelder</i>	<i>45.850,94 €</i>	<i>46.429,47 €</i>	<i>27.000,00 €</i>	<i>59.544,41 €</i>
Aufwendungen				
Personalkosten	65.433,76 €	76.433,82 €	66.600,00 €	84.417,84 €*
Sachkosten	59.633,81 €	51.490,89 €	64.600,00 €	54.290,77 €
Aufwendungen Gesamt	125.067,57 €	127.924,71 €	131.200,00 €	136.708,61 €
Saldo	-72.794,02 €	-78.053,31 €	-102.400,00 €	-74.075,21 €
Aufteilung auf Gemeinden = Umlage				
Kirchberg (72%) netto	52.411,69 €	56.198,38 €	73.728,00 €	53.334,15 €
zzgl. 7% Umsatzsteuer	56.080,51 €	60.132,27 €	78.888,96 €	57.067,54 €
Crinitzberg (16%)	11.647,04 €	12.488,53 €	16.384,00 €	11.852,03 €
zzgl. 7% Umsatzsteuer	12.462,34 €	13.362,73 €	17.530,88 €	12.681,68 €
Hartmannsdorf (12%)	8.735,28 €	9.366,40 €	12.288,00 €	8.889,03 €

* Personalkosten Hochrechnung auf Gesamtjahr 2024

Besucherzahlen Freibad Rödelbachtal von 2018 bis 2024

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Erwachsener	6745	4865	3969	2275	4968	5317	6058
Kind	5842	4892	4057	2550	4427	4399	5044
Familie	1675	1367	1320	801	1610	1521	1820
Gruppe	584	1197	377	816	709	1247	1623
Spät Erwachsener	1945	922	221	208	431	368	689
Spät Kind	887	502	118	134	221	184	314
10er Karte Erwachsener			3	11	13	23	9
10er Karte Kind			19	13	19	24	18
Jahreskarte erfasst	1753	1421	1311	843	970	1784	2194
Summe verkaufte Karten	19431	15166	10282	7024	12686	13506	15818
Summe Personen	24456	19267	15553	10270	18486	19853	23499